



Diese Ausgabe erscheint auch online



MITTEILUNGSBLATT

Oberriexingen

Amtsblatt
der Stadt Oberriexingen

Nummer 44

Mittwoch, 28. Oktober 2020

Kinderkirche Oberriexingen: TRAGT IN DIE WELT NUN EIN LICHT... St. Martinszug einmal anders.

Gerne möchten wir auch in Oberriexingen an St. Martin ein kleines Zeichen der Zusammengehörigkeit geben und schließen uns der Aktion „Laternen Fenster“ an, damit wir ein wenig Licht und Hoffnung in die Welt bringen, obwohl gemeinsame St. Martinsumzüge leider ausfallen müssen.



Wie funktioniert das in Oberriexingen?

Jeder Teilnehmer stellt eine (selbst gebastelte) Laterne an den Abenden vom 01.11.-11.11.2020 an sein Fenster. Vielleicht freuen sich auch Nachbarn, Oma und Opa über eine Laterne der Kinder, die sie an ihr Fenster stellen können?!

Die Laterne sollte dabei von der Straße her gut sichtbar sein. Schön wäre zudem, eine Rückmeldung zu geben, an welchen Fenstern eine Laterne zu sehen sein wird. Von der Kinderkirche aus werden wir aus den Rückmeldungen der beleuchteten Fenster, einen St. Martinsspaziergang veröffentlichen. Alle Oberriexinger können dann in abendlichen St. Martinsspaziergängen (bitte in kleinen Gruppen entsprechend der Corona Regelungen) die beleuchteten Fenster bestaunen. So kommen wir mit Abstand doch etwas zusammen.



Wer noch Bastelanleitungen für Laternen benötigt oder ein paar St. Martinslieder, wird auf der Homepage der Kirche unter www.oberriexingen-evangelisch.de/kinder-und-jugendliche/ oder auf der Seite der zentralen Aktion unter www.laternenfenster.de fündig. Wir freuen uns auf Eure Rückmeldung der Adressen, an denen beleuchtete Fenster zu finden sind unter:

Oberriexinger.Lichter@gmail.com

Notdienste

Notrufe

Feuernotruf / Rettungsdienst, Tel. 112
Polizeiposten Markgröningen (Einbruch, Überfall, Unfall),
Tel. 07145 9327-0
bei Abwesenheit Polizeirevier Vaihingen/Enz, Tel. 941-0

Allgemeiner Notfalldienst, Tel. 116 117 an Wochenenden und Feiertagen

Seit 01.01.2018 ist die Notfallpraxis Bietigheim zuständig:
Notfallpraxis nördlicher Landkreis Ludwigsburg e.V. Umlandstraße 24, 74321 Bietigheim (neben Krankenhaus Bietigheim, ausgeschildert), Tel. 116 117

Montag - Freitag: 18.00 - 7.00 Uhr

Samstag und Sonntag: 20.00 - 8.00 Uhr

Feiertage: 20.00 - 8.00 Uhr

Kinder- und jugendärztlicher Notdienst, Tel. 116 117

Bei akuten Erkrankungen und anderen Notfällen:
Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipenstr. 4, 71640 Ludwigsburg. **Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis zum nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis zum nächsten Morgen um 8.00 Uhr.**

Bitte bringen Sie die Versichertenkarte mit.

Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr geschlossen.

Augen-, Kinder- und HNO-ärztlicher Notfalldienst: Tel. 116 117

Krankentransporte: Tel. 19 222

Wochenend- und Feiertagsdienste

Sozialstation Vaihingen an der Enz

Friedrichstraße 10, 71665 Vaihingen an der Enz

Ambulante Alten- und Krankenpflege: Telefon: 18900

Nachbarschaftshilfe mit Familienpflege/Dorfhelferin:

Telefon: 9701840

Häusliche Betreuung für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz durch ehrenamtliche Helfer/-innen: Telefon: 9701840

Betreuungsgruppe für Demenzkranke in Oberriexingen:

Mittwoch 15 - 18 Uhr, Anmeldung unter Tel. 18954

Beratungsbesuche und Pflegekurse: Telefon 18900

Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz am Montag, 04.01.2021 von 17.30 - 19.30 Uhr im Haus am Pulverturm in Vaihingen/Enz. Anmeldung notwendig!

Wochenenddienst vom 31.10. - 01.11.2020

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vereinzelnde Pflegekräfte nicht benannt werden.

Holzäpfel-Zwaygardt, Bärbel; Graumann, Silke; Kiefer, Manuela; Promenzio, Sigismina; Zink, Anne-Kathrin

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Mittwoch, 28.10.2020:

Kloster-Apotheke Horrheim, Tel.: 07042 3058, Klosterbergstr. 42, 71665 Vaihingen an der Enz

Ostertor-Apotheke Markgröningen, Tel.: 07145 4597,

Ostergasse 33, 71706 Markgröningen

Donnerstag, 29.10.2020:

Bahnhof-Apotheke Sachsenheim, Tel.: 07147 6660,

Von-Koenig-Str. 12, 74343 Sachsenheim

Rathaus-Apotheke Asperg, Tel.: 07141 65681, Marktplatz 2, 71679 Asperg

Freitag, 30.10.2020:

Mylius Apotheke Kirchstraße, Tel.: 07141 991510,

Kirchstr. 9, 71634 Ludwigsburg (Mitte)

Schiller Apotheke im Sand, Tel.: 07142 51540,

Großingersheimer Str. 17, 74321 Bietigheim-Bissingen

Samstag, 31.10.2020

Landern-Apotheke, Tel.: 07145 5179, Auf Landern 24, 71706 Markgröningen

Schloss Apotheke Vaisana, Tel.: 07042 3768100,

Andreaestr. 16/1, 71665 Vaihingen an der Enz

Sonntag, 01.11.2020:

Apotheke am Bergle Kleinglattbach, Tel.: 07042 5063, Schillerstr. 46, 71665 Vaihingen an der Enz (Kleinglattbach)

Flora-Apotheke Tamm, Tel.: 07141 604222, Ulmer Str. 12 / 2,

71732 Tamm (Hohenstange)

Montag, 02.11.2020:

Metter-Apotheke Kleinsachsenheim, Tel.: 07147 5520, Großsachsenheimer Str. 12, 74343 Sachsenheim (Kleinsachsenheim)

Sender-Apotheke Mühlacker, Tel.: 07041 818030,

Hindenburgstr. 41, 75417 Mühlacker

Dienstag, 03.11.2020:

Apotheke im Centrum Illingen, Tel.: 07042 2955,

Ortszentrum 3, 75428 Illingen

Schiller Apotheke am Bahnhof, Tel.: 07142 51776,

Bahnhofplatz 2, 74321 Bietigheim-Bissingen (Bietigheim)

Mittwoch, 04.11.2020:

Gesundhaus-Apotheke Wilhelm-Galerie, Tel.: 07141 488910, Wilhelmstr. 26, 71638 Ludwigsburg (Mitte)

Kloster-Apotheke Maulbronn, Tel.: 07043 2358,

Klosterhof 36, 75433 Maulbronn

Pflegerische Dienstleistungen

- 24-h-Erreichbarkeit ambulanter Dienste unter **www.Pflege-LB.de** - trägerneutral (bzw. siehe Sozialstation Vaihingen/Enz)

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

Der Sonntagsdienst der Zahnärzte ist beim zahnärztlichen Notdienst telefonisch unter der Nummer 0711 7877733 zu erfragen.

Sonntagsdienst der Tierärzte

Der tierärztliche Notdienst ist über die Telefonnummer des Haustierarztes/-ärztin zu erfragen.

Störungen der Haustechnik/Installation

Notdienste der Elektroinnung Ludwigsburg, Tel.: 07141 220353, rund um die Uhr erreichbar.

Gas- und Wassernotdienste der Innung Sanitär und Heizung Ludwigsburg, Tel. 07141 220353

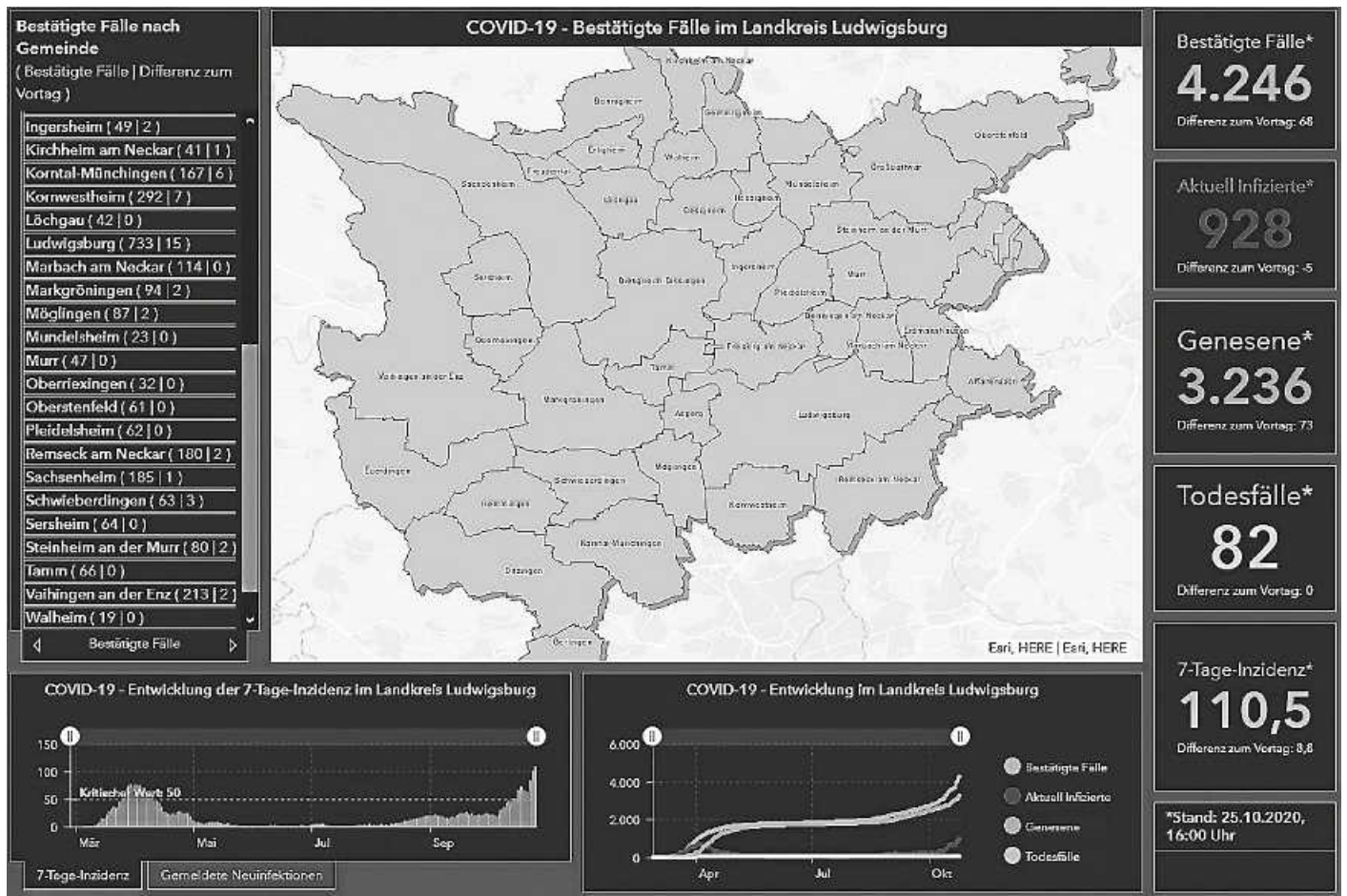
Störungen im Ver- und Entsorgungsnetz in Oberriexingen

Bei Unterbrechung der Strom-/Gas und Wasserversorgung, bei Gasgeruch, Wasserrohrbrüchen außerhalb von Gebäuden sowie bei Einleitung von Schadstoffen in die Kanalisation verständigen Sie den 24-h-Bereitschaftsdienst für Störungen der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen (SWBB): Tel. 07142 7887111.

Pyur (ehem. Primacom)

Telefon-Nr. 030 2577 77 77

Corona Dashboard Landkreis Ludwigsburg



www.landkreis-ludwigsburg.de

Amtliche Bekanntmachungen



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ludwigsburg

Das Landratsamt Ludwigsburg erlässt nach §§ 28 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV) i.V.m. §§ 35 S. 2, 49 Abs. 1 S. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. §§ 2 Nr. 2, 18, 19, 20, 23, 26 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg (LVwVG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung Baden-Württemberg (DVO LKrO) nach Beteiligung der im Landkreis Ludwigsburg liegenden Städte und Gemeinden als Ortspolizeibehörden folgende

Zweite Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Ludwigsburg von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ludwigsburg über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Ludwigsburg von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner vom 14.10.2020, in Kraft seit dem 15.10.2020, wird ab Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Der Sofortvollzug dieser Ziffer wird angeordnet.

2. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unabhängig von der tatsächlichen Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu Dritten auch weiterhin durchgehend verpflichtend für sämtliche Personen, die sich auf Märkten gern. §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung aufhalten, insbesondere auf Wochen- und Weihnachtsmärkten und sonstigen Märkten jeglicher Art. Die Verpflichtung gilt auf dem gesamten Marktareal und nicht nur unmittelbar an den einzelnen Marktständen, sondern z.B. auch in den Laufwegen.

Dasselbe gilt bei dem Besuch von Messen im Sinne von § 64 Gewerbeordnung.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht insoweit nur in den folgenden Fällen ausnahmsweise nicht, und zwar

- a. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
- c. bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen am Sitzplatz oder beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken,
- d. bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, soweit dies für deren Erfüllung zwingend erforderlich ist,
- e. während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, soweit dies für die Tätigkeit zwingend erforderlich ist, oder

- f. wenn ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
So genannte Face-Shields stellen keine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verfügung dar.
3. Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte werden ermächtigt, unabhängig von der tatsächlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern eine generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf weitere Bereiche auszuweiten, bei denen es sich um örtliche Verdichtungszone handelt. Örtliche Verdichtungszone sind Bereiche, bei denen damit zu rechnen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den dort anwesenden Personen in aller Regel nicht eingehalten werden kann. Die Ausweisung eines Bereichs als Verdichtungszone ist durch einen geeigneten, unmissverständlichen und gut sichtbaren Aushang unmittelbar vor Ort oder durch Allgemeinverfügung durch die kreisangehörigen Gemeinden und Städte kenntlich zu machen.
Die in § 3 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 23. Juni 2020 in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung genannten Ausnahmen gelten entsprechend, soweit die jeweilige kreisangehörige Gemeinde oder Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen nichts Abweichendes bestimmt.
4. Im Landkreis Ludwigsburg beginnt die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz bereits um 23.00 Uhr - soweit für den Beginn keine frühere Uhrzeit festgelegt ist - und endet um 6.00 Uhr.
5. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen, wie Tankstellen, Supermärkten usw., verboten.
6. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen innerhalb des Landkreises Ludwigsburg und in öffentlichen Anlagen, wie Bahnhöfen, dürfen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.
7. a. Für den Fall, dass Personen entgegen Ziff. 2 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,- € angedroht. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass entgegen Ziff. 3 in Verdichtungszone eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird.
b. Für den Fall, dass Gastronomiebetriebe entgegen Ziff. 4 während der Sperrzeit betrieben werden, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
c. Für den Fall, dass während der Sperrzeit gegen das Alkoholausschank-, Alkoholabgabe und Alkoholverkaufsverbot nach Ziff. 5 verstoßen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.
d. Für den Fall, dass entgegen Ziff. 6 innerhalb von Alkoholverbotszonen nach 23:00 Uhr alkoholische Getränke im öffentlichen Raum konsumiert werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,- € angedroht.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens sieben Tage lang unterschritten wird. Das Landratsamt Ludwigsburg wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheits-veterinaerwesen/gesundheits-informationen-zum-coronavirus/> zusätzlich hinweisen.
10. Im Übrigen gelten weiterhin die jeweiligen Regelungen der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung stellt germ. §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,- €) geahndet werden.

Die (ursprüngliche) Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ludwigsburg über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Ludwigsburg von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner vom 14.10.2020, in Kraft seit dem 15.10.2020, ist aufzuheben, nachdem das Land Baden-Württemberg mit seiner Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 18. Oktober 2020 teilweise weitergehende infektionsschützende Maßnahmen in seinen Maßnahmenkatalog aufgenommen hat. Zur Vermeidung von Widersprüchen und daraus resultierenden Missverständnissen in der Bevölkerung ist die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ludwigsburg entsprechend zu überarbeiten. Dies soll durch Aufhebung der ursprünglichen Allgemeinverfügung und Erlass einer „Zweiten Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Ludwigsburg von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner“ erfolgen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am 27.02.2020 wurde bei einer Person im Landkreis Ludwigsburg erstmals das neuartige Corona Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) nachgewiesen. Seitdem sind die Fallzahlen im Landkreis Ludwigsburg stark angestiegen. Nach derzeitigem Stand (20.10.2020, 16:00 Uhr) gibt es im Landkreis Ludwigsburg 605 Infizierte. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Infizierten weiterhin exponentiell ansteigen wird.

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern auf Landkreisebene ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Die 7-Tage-Inzidenz entspricht der Anzahl der in den letzten sieben Tagen (ausgenommen der Betrachtungstag) neu gemeldeten Fälle pro 100.000 Einwohner im Stadt- bzw. Landkreis, und dient als Indikator für das aktuelle Infektionsgeschehen im Kreis. Für die Berechnung wird das Meldedatum der Fälle herangezogen, das heißt der Tag, an dem das Gesundheitsamt den SARS-CoV-2-PCR-Nachweis durch das meldende Labor erhalten hat. Im Landkreis Ludwigsburg sind die Fallzahlen nunmehr so stark angestiegen, dass die 7-Tages Inzidenz innerhalb weniger Tage zunächst auf über 35 und dann zum 14.10.2020 auf über 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohnern gestiegen ist. Die Infektionen sind nach derzeitiger Lage nicht mehr nur auf lokale Ausbruchsgeschehen begrenzt, sondern treten flächendeckend im Landkreis auf. Zwischenzeitlich ist die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner auf 66 Fälle angestiegen (Stand: 20.10.2020, 16:00 Uhr).

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen allen voran die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Aufgrund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Landkreis Ludwigsburg hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam.

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Corona-Virus (SARS-CoV-2) die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die maximale Inkubations-

zeit (Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbrechen der Krankheit) beträgt laut RKI (nach derzeitigem Kenntnisstand) 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden.

Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23.06.2020 aufgrund von § 32 i.V.m. § 28 bis § 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 erlassen (Corona-Verordnung - CoronaVO). Germ. § 20 Abs. 1 der ab 19.10.2020 gültigen Fassung der CoronaVO kann die nach dem IfSG zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen treffen.

Die Erfahrung der letzten Wochen hat gezeigt, dass es häufig auf privaten Feierlichkeiten gerade mit Alkoholbeteiligung insbesondere auch unter Jugendlichen immer wieder zu zahlreichen Ansteckungen und zur Entstehung größerer Infektionsherde kommt. Dadurch, dass private Feierlichkeiten nicht nur auf privatem Raum, sondern gerade auch in Gastronomiebetrieben stattfinden, sind gerade auch Gastronomiebetriebe maßgeblich am Infektionsgeschehen beteiligt. Zudem lassen sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen. Dadurch, dass bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährdend. Aufgrund der stark steigenden, lokalen Infektionszahlen bedarf es daher weiteren lokalen Beschränkungen des sozialen Miteinanders.

Durch das zwischenzeitlich besonders diffuse Infektionsgeschehen innerhalb des Landkreises Ludwigsburg und die zwischenzeitlich häufig fehlende Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten sind daher neben der durch die Corona-Verordnung des Landes in der ab dem 19.10.2020 gültigen Fassung vorgesehenen Beschränkungen privater Veranstaltungen und die Ausweitung der Maskenpflicht auch die Anordnung einer Sperrstundenverkürzung für Gastronomiebetriebe, die Anordnung eines Alkoholabgabeverbotes ab 23 Uhr und die Anordnung eines Alkoholkonsumverbots in der Öffentlichkeit erforderlich. Seit Anstieg der 7-Tages-Inzidenz auf 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner besteht nämlich gerade im Landkreis Ludwigsburg nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus auswärtigen Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. Um die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen, sind deshalb über die in der Corona-Verordnung und der in der bisherigen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ludwigsburg vorgesehenen Maßnahmen weitergehende infektionsschützende Maßnahmen auf Landkreisebene dringend notwendig. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass zum 20.10.2020, 16:00 Uhr eine 7-Tages-Inzidenz von mittlerweile 66 Fällen pro 100.000 Einwohner besteht.

II. Rechtliche Würdigung

1. Rechtsgrundlage für Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 49 Abs. 1 S. 1 LVwVfG, im Übrigen § 28 Abs. 1 und 3 IfSG.

2. Das Landratsamt Ludwigsburg ist gemäß § 1 Abs. 6a IfSGZustV zuständig für den Erlass einer entsprechenden Allgemeinverfügung. Die Verfügung ergeht dabei nach § 1 Abs. 6a S. 2

IfSGZustV nach rechtzeitiger und hinreichender Beteiligung der im Landkreis Ludwigsburg liegenden Städte und Gemeinden als Ortspolizeibehörden. Weiterhin hat das Landesgesundheitsamt des Landes Baden-Württemberg das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a S. 1 IfSGZustV gegenüber dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Ludwigsburg nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV festgestellt.

Von einer Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen.

3. Ziff. 1 der Verfügung: Aufhebung der ursprünglichen Allgemeinverfügung

Die ursprüngliche Allgemeinverfügung war unter Ausübung des dem Landratsamt Ludwigsburg als zuständiger Behörde zustehenden Ermessens nach § 49 Abs. 1 S. 1 LVwVfG aufzuheben.

Die ursprüngliche „Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ludwigsburg über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Ludwigsburg von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner“ vom 14.10.2020, in Kraft seit dem 15.10.2020, ist ab Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, nachdem das Land Baden-Württemberg mit seiner Fünften Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 18.10.2020 zum 19.10.2020 teilweise weitergehende infektionsschützende Maßnahmen in seinen Maßnahmenkatalog aufgenommen hat.

So war nach den Ziffern 1 und 2 der ursprünglichen Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 die Durchführung privater Veranstaltungen im öffentlichen oder zu diesem Zweck angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen mit über 25 Personen sowie die Durchführung von privaten Veranstaltungen in privaten Räumen mit über 10 Personen untersagt. § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Corona-Verordnung in der Fassung vom 18.10.2020 sieht hingegen mit Wirkung zum 19.10.2020 vor, dass private Veranstaltungen grundsätzlich lediglich bei einer Teilnehmerzahl von bis zu 10 Personen zulässig sind. Damit liegt eine Normenkollision vor, die zur Vermeidung von Widersprüchen und zur Vermeidung von Missverständnissen in der Bevölkerung durch Aufhebung der Allgemeinverfügung aufzulösen ist.

Eine erweiterte Maskenpflicht wurde zudem zwischenzeitlich in § 3 Abs. 1 Nr. 11 und 12 der Corona-Verordnung weitgehend umgesetzt, sodass es der gesonderten Regelung der Ziff. 3 der bisherigen Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 nicht mehr bedarf. An die Stelle der Ziffern 1 - 3 der Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 treten die aktuellen Regelungen des Landes.

Durch das Ausrufen der dritten Pandemiestufe auf Landesebene zum 19.10.2020 ist zudem nach § 6a Nr. 1 der Verordnung über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule) in der Fassung vom 15.10.2020 eine weitgehende Maskenpflicht auch im Unterricht u.a. weiterführender Schulen und der beruflichen Schulen vorgesehen. Die in Ziff. 6 der Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 ausgesprochene Empfehlung zum Tragen einer Mund Nasen-Bedeckung ist damit ebenfalls zwischenzeitlich überholt.

Insgesamt ist damit jedenfalls die teilweise Aufhebung der ursprünglichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ludwigsburg vom 14.10.2020 aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sowie zur Vermeidung von Missverständnissen in der Bevölkerung zwingend geboten. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit soll die Allgemeinverfügung aber hiermit *vollumfänglich* ab Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinverfügung und mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Die den Maßnahmenkatalog der Corona-Verordnung übersteigenden Regelungen der bisherigen Ziffern 4, 5 und 7.b. (Maskenpflicht auf Märkten und Messen und in Verdichtungszonen) sollen zur Wahrung der Übersichtlichkeit redaktionell an neuer Stelle genannt werden. Sie werden daher in der vorliegenden „Zweiten Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Ludwigsburg von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner“ als Ziffern 2 und 3 und 7.a. nochmals aufgenommen.

Der Sofortvollzug der Ziff. 1 der Verfügung war nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da im Interesse der Rechts-

klarheit der Eintritt der Bestandskraft nicht abgewartet werden kann. Dies würde sonst dazu führen, dass im Falle eines Widerspruchs die Regelungen der ursprünglichen Allgemeinverfügung fortgelten würden. Dies würde zu immensen rechtlichen Unsicherheiten führen. Interessen, die das hieraus resultierende, besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung aufwiegen könnten, sind hierbei nicht ersichtlich.

4. Ziffern 2 bis 6 der Verfügung

Nach § 28 Abs. 1 und 3 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von u.a. Erkrankten, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die insbesondere in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann unter diesen Voraussetzungen insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Sie kann auch u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

a. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist der Anwendungsbereich des § 28 Abs. 1 und 3 IfSG eröffnet.

Im Landkreis Ludwigsburg ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten. Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht schon mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Das bedeutet, dass zum Teil gar nicht mehr nachvollzogen werden kann, wer als Kontaktperson anzusehen ist und wer nicht. Bei der zwischenzeitlich vorliegenden 7-Tages-Inzidenz von 66 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern (Stand: 20.10.2020, 16:00 Uhr) gilt dies umso mehr.

Vor dem Hintergrund, dass es auch Infiziertenfälle gibt, die selbst ansteckend sind, von der eigenen Infektion mangels Symptomatik jedoch nicht wissen, kann zum aktuellen Zeitpunkt im Rahmen einer individuellen Betrachtung damit nicht mehr mit angemessener Verlässlichkeit festgestellt werden, ob und welche Personen tatsächlich als Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG angesehen werden können.

Nach dem Sinn und Zweck des § 28 Abs. 1 IfSG bedeutet dies jedoch nicht, dass dann keinerlei Schutzmaßnahmen möglich wären. Vielmehr führt eine am Sinn und Zweck des Gesetzes orientierte Auslegung des Wortlautes der Norm dazu, dass in Fällen, in denen der tatsächliche Infektionsstatus bestimmter Personengruppen nicht in angemessener Form nachvollzogen werden kann, dennoch angemessene Maßnahmen möglich sein müssen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr - die nach dem Sinn und Zweck den Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG als entscheidende, gesetzliche Erwägung zu Grunde liegt - gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten sowohl deutschlandweit als auch im Landkreis Ludwigsburg

deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt auch ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Darüber hinaus ist eine Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion), z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Die vorgenannten Kriterien tragen den bisherigen Erkenntnissen des RKI zu den Infektionswegen Rechnung.

b. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Weiterhin kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Solche Maßnahmen sind zulässig, soweit und solange sie zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein.

1) Ziff. 2: Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten aller Art und auf Messen

Die Regelung zur generellen Maskenpflicht auf Märkten aller Art und auf Messen in Ziff. 4 der ursprünglichen „Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Ludwigsburg von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner“ wird in Ziff. 2 der vorliegenden Allgemeinverfügung als unterbrechungsfrei fortgeltende Regelung übernommen.

Die generelle Verpflichtung, auf Märkten aller Art und auf Messen eine Mund-Nasen-Bedeckung unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern tragen zu müssen, ist verhältnismäßig.

Die Maßnahme ist geeignet, die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Zur Verhinderung einer weiteren Virus-Ausbreitung sind Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, zu vermeiden. Wo dies von vornherein ausgeschlossen erscheint, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies ist bei Märkten aller Art und bei Messen der Fall.

Der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 findet nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nach Erkenntnissen des RKI der Ausstoß von Aerosolen verhindert oder zumindest minimiert. Es trägt nämlich dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Durch die generelle Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten aller Art sowie auf Messen wird die Zahl der möglichen infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Märkte und Messen regelmäßig stark frequentiert werden.

Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Insbesondere dort, wo der Mindestabstand

von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, kann damit das Ausbreitungs- und Ansteckungspotenzial deutlich verringert werden.

Auf Märkten werden in der Regel auf begrenztem Raum durch das Aufstellen von aneinandergereihten Ständen zu bestimmten, vorher genau festgelegten Zeitpunkten Waren feilgeboten. Sie stellen regelmäßig wiederkehrende Attraktionen sowohl für die Bewohner des Landkreises als auch für auswärtige Besucher dar. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten vor Ort ist es bei Märkten naturgemäß nicht möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen durchgehend einzuhalten. Dies gilt neben der Situation an den einzelnen Marktständen auch in den Gängen zwischen den einzelnen Ständen, da ein Markt üblicherweise so angeordnet ist, dass zwischen den einzelnen Ständen nur ein schmaler Gang als Lauffläche und/oder Lagerfläche verbleibt. Dies führt schon bei mäßigen Besucherzahlen dazu, dass ein Mindestabstand auch dort kaum eingehalten werden kann. Es ist daher bei Märkten im Allgemeinen von vornherein erkennbar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Deswegen soll bei Märkten aller Art generell eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die Regelung ist auch erforderlich, da mildere, ebenso wirksame Mittel nicht ersichtlich sind. Nicht sachgerecht erscheint in diesem Zusammenhang, nur eine dahingehende Empfehlung auszusprechen, auf Märkten aller Art eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Insoweit würden aufgrund des regelmäßig zu erwartenden Personenandrangs schon wenige Infizierte ohne Mund-Nasen-Bedeckung ausreichen, um das Infektionsgeschehen weiter in wesentlichem Umfang anwachsen zu lassen. Hierzu reicht die insbesondere in § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Corona-Verordnung in der Fassung vom 19.10.2020 vorgesehene Verpflichtung zum Tragen einer Maske auf Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 lit. c des Straßengesetzes Baden-Württemberg nicht aus, da Märkte und Messen unter freiem Himmel auch außerhalb von Fußgängerbereichen stattfinden oder stattfinden können.

Als anderes geeignetes Mittel käme im Übrigen in diesem Zusammenhang lediglich ein generelles Verbot von Märkten und Messen in Betracht. Dies würde allerdings keinen milderen Eingriff darstellen, da insoweit insbesondere der Veranstalter des Marktes oder der Messe aber auch die einzelnen Händler nachhaltig in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt werden würden. Auch eine Besucherreduzierung kommt aus diesen Gründen nicht als ersatzweise Maßnahme in Betracht. Die generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um das Infektionsgeschehen gerade auch auf Märkten einzudämmen.

Die Regelung ist auch angemessen. Die mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhergehenden Einschränkungen für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Regelung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung der Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten und Messen wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Anbieter und Besucher von Märkten und Messen zwar eingeschränkt, da im Gegensatz zu den Regelungen insbesondere der CoronaVO die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Märkte und Messen ausgeweitet wird. Dem geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die Regelung durch stark frequentierte Märkte und Messen zu einer weiteren Steigerung der Infektionen bis hin zu einem exponentiellen Anstieg der Fallzahlen kommen wird. Dies hätte zur Folge, dass auf Grund der damit einhergehenden Überlastung des Gesundheitssystems die Versorgung schwer erkrankter Personen nicht mehr gewährleistet wäre.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende

Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz zunächst auf über 35 und mittlerweile auf 66 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner (Stand: 20.10.2020, 16:00 Uhr) angestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren. Es sind daher Situationen zu vermeiden, in welchen über die bekannten Übertragungswege eine Infektion möglich ist. Solche Situationen sind allerdings dann zu erwarten, wenn Personen insbesondere auf beengten Plätzen von Märkten oder Messen aufeinandertreffen und dadurch der Mindestabstand von 1,5 Meter unterschritten wird. Dies gilt auch für entsprechend genutzte Plätze unter freiem Himmel. Durch die Unterschreitung des Mindestabstandes ist eine Übertragung des Virus wahrscheinlich. Dieses Risiko kann gerade durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wirksam begegnet werden.

Die Abwägung ergibt daher, dass dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit potentiell einer Ansteckung ausgesetzter Personen Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Maskenpflicht betroffenen Personen einzuräumen ist. Dies gilt auch, soweit die Betroffenen für die gesamte Dauer des jeweiligen Marktes eine Mund-Nasen-Bedeckungstragen müssen (so etwa im Fall der Betreiber von Ständen). Im Übrigen wurde konkret in Bezug auf die Verpflichtung in Märkten und Messen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu müssen, ein spezieller Ausnahmekatalog in der Anordnung aufgenommen, um den bei Märkten zu berücksichtigenden Interessen und auftretenden Härtefällen hinreichend Rechnung zu tragen. Abweichend zu § 3 Abs. 2 der Corona-Verordnung in der ab dem 19.10.2020 geltenden Fassung kommen daher generelle Ausnahmen von der Anordnung lediglich für Kinder ab dem sechsten Lebensjahr sowie bei Personen in Betracht, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Weitere Ausnahmen bestehen lediglich bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen am Sitzplatz oder beim unmittelbaren Verzehr von

Speisen und Getränken etwa auch im Freien, bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, soweit dies für deren Erfüllung erforderlich ist, während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, soweit dies für die Tätigkeit erforderlich ist, oder wenn ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Die weiteren in § 3 Abs. 2 der Corona-Verordnung in der seit dem 19.10.2020 geltenden Fassung enthaltenen Ausnahmen sind nicht anwendbar, da diese den Umstand nicht hinreichend berücksichtigen, dass bei Märkten ein hinreichender Mindestabstand regelmäßig nicht hergestellt oder sichergestellt werden kann.

In diesem Rahmen ist zu beachten, dass die Regelung lediglich solange aufrecht erhalten bleiben soll, wie dies unbedingt notwendig ist. Soweit die 7-Tages-Inzidenz für die Dauer von sieben Tagen unter den Schwellenwert von 50 pro 100.000 Einwohnern gesunken ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr in diesem Umfang erforderlich. Die hier getroffenen Maßnahmen sollen dementsprechend zu diesem Zeitpunkt automatisch wegfallen.

Beim Vollzug der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist schließlich wichtig, dass Mund und Nase bedeckt sind. Dies ist bei sog. Face-Shields (Schutzschild aus dünnem

und hochtransparentem Polyester mit Bügel) nicht der Fall. Face-Shields stellen lediglich eine Art „Spuckschutz“ oder eine Art Schutzbrille dar. Sie eignen sich als zusätzliche Komponente der persönlichen Schutzausrüstung für Tätigkeiten, bei denen es spritzt. Beim alleinigen Einsatz eines Schutzschildes an Stelle einer Mund-Nasen-Bedeckung fehlt eine Filterwirkung der Ausatemluft, wie sie bei Gewebe gegeben ist. Insofern ist ein Face-Shield - auch wegen der Öffnung zu den Seiten und nach oben oder unten hin - als ungeeignet anzusehen. Das Tragen eines Face-Shields erfüllt daher nicht die aus den Ziff. 2, und 3 resultierende Verpflichtungen, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Weitergehende Regelungen, die eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Bedeckung anordnen - darunter insbesondere § 3 Abs. 1 Corona-Verordnung Baden Württemberg -, bleiben unberührt.

2) Ziff. 3: Regelung zu Verdichtungszone

Die Regelung zur Maskenpflicht in Verdichtungszone in Ziffer 5 der „Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Ludwigsburg von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner“ vom 14.10.2020 wird in Ziff. 3 der vorliegenden Allgemeinverfügung als unterbrechungsfrei fortgeltende Regelung übernommen.

Über Ziff. 3 der vorliegenden Verfügung soll den Städten und Gemeinden entsprechend zu Ziff. 2 der Verfügung die Möglichkeit geboten werden, Bereiche auszuweisen, in denen regelmäßig mit einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu rechnen ist.

In diesen Bereichen gilt ebenfalls die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Voraussetzung ist, dass die Städte und Gemeinden die entsprechenden Verdichtungszone durch einen geeigneten, unmissverständlichen und gut sichtbaren Aushang unmittelbar vor Ort kenntlich machen oder durch Allgemeinverfügung benennen.

Die Begründung zu Ziff. II. 4. b. 1) gilt entsprechend.

Die in § 3 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 23. Juni 2020 in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung genannten Ausnahmen gelten entsprechend, soweit die jeweilige kreisangehörige Gemeinde oder Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen nichts Abweichendes bestimmt.

3) Ziffer 4 bis 6: Erweiterte Sperrstunde für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz, Alkoholausgabeverbot, Alkoholkonsumverbot

a) Auch die Anordnung, dass im Landkreis Ludwigsburg die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz fortan um 23:00 Uhr beginnt - soweit für den Beginn keine frühere Uhrzeit festgelegt ist - und um 6:00 Uhr endet, ist verhältnismäßig. Die Regelung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und angemessen.

Die zeitliche Erweiterung der Sperrstunde auf den Zeitraum ab 23:00 Uhr für Gastronomiebetriebe stellt ein geeignetes Mittel dar, um die weitere Verbreitung der Virusinfektion SARS-CoV 2 und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen.

Die Einführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23:00 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt erfahrungsgemäß dazu, dass der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln stetig abnehmende Aufmerksamkeit geschenkt wird und in zunehmend ungenügender Weise stattfindet. Eine zeitliche Beschränkung für Angebote der abendlichen Freizeitgestaltung durch das zunehmende erhebliche Infektionsgeschehen wird dadurch zwingend erforderlich.

Die Erfahrung der letzten Wochen hat zudem gezeigt, dass es häufig auf privaten Feierlichkeiten oder Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie Ansammlungen gerade mit Alkoholbeteili-

gung insbesondere auch unter Jugendlichen immer wieder zu zahlreichen Ansteckungen und zur Entstehung größerer Infektionsherde kommt. Dadurch, dass private Feierlichkeiten nicht nur auf privatem Raum, sondern gerade auch in Gastronomiebereichen stattfinden, sind gerade auch Gastronomiebetriebe maßgeblich am Infektionsgeschehen beteiligt. Zudem lassen sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen. Dadurch, dass bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährdend.

b) Die Regelungen in Ziff. 5 und 6 der Verfügung knüpfen an die Regelung von Ziff. 4 der Verfügung unmittelbar an, und führen erst dazu, dass es zu einer wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehen kommen kann. Ohne die entsprechenden Regelungen würde es zu einem Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise insbesondere in den öffentlichen Raum kommen. Das Verbot alkoholische Getränke in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen, wie Tankstellen, Supermärkten usw., auszugeben, abzugeben und zu verkaufen und das Verbot alkoholische Getränke in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 des Folgetages auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen zu konsumieren, stellen vor dem Hintergrund der von der Krankheit COVID-19 ausgehenden Gefahren für die Gesundheit Einzelner und der Bevölkerung sowie der öffentlichen Gesundheitsversorgung verhältnismäßige Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens dar.

Ohne diese Regelungen wäre es letztlich zu erwarten, dass nach Beginn der Sperrzeit nach Ziff. 4 größere Teile insbesondere jugendlicher Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben durch die stetige Verfügbarkeit alkoholischer Getränke sowohl in den von der Sperrzeit betroffenen Speise- und Schankwirtschaften als auch in sonstigen Verkaufs- und Abgabestellen Feierlichkeiten an sonstigen Orten, insbesondere in der Öffentlichkeit, fortsetzen. Die fortgesetzte Verfügbarkeit alkoholischer Getränke würde die Wirkung der Maßnahme nach Ziff. 4 der Verfügung letztlich völlig konterkarieren, da trotz Einführung einer Sperrstunde ab 23:00 Uhr eine weitere alkoholbedingte Enthemmung und eine fortgesetzten Nichtbeachtung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beobachten wäre. Damit würde es zu einer fortgehenden Förderung von Infektionsherden und des allgemeinen Infektionsgeschehens kommen. Dies entspricht den Beobachtungen der vergangenen Monate, wonach die Bereitschaft, sich an bestehenden Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, besonders stark in den nächtlichen Stunden ab 23:00 Uhr abnimmt.

Die Ausgabe-, Abgabe- und Verkaufsbeschränkung ist damit zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet. Durch die tageszeitliche Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten alkoholischer Getränke werden nicht nur die Gefahren missbräuchlichen Konsumverhaltens im Allgemeinen, sondern gerade einer fortwährenden Missachtung elementarer Verhaltensgrundsätze des Infektionsschutzes entgegengetreten.

Zudem wird durch das Verbot des Konsums alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit der Erwartung einer Fortsetzung privater Feierlichkeiten gerade an Bahnhöfen, Parkanlagen und sonstigen stark durch eine entsprechende Szeneentwicklung frequentierte Bereichen nach 23:00 Uhr zuvorgekommen.

Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Angesichts des Beginns der Sperrstunde und des Alkoholausgabe-, Alkoholabgabe- und Alkoholverkaufsverbots ab 23:00 Uhr und dem damit noch weiterbestehenden Zeitrahmen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff erforderlich, insbesondere vor dem

Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern. Dabei kommt ein Verkaufsverbot nur für bestimmte Ladengeschäfte, Verkaufsstellen oder etwa nur für Gastronomiebetriebe nicht in Betracht, da insoweit mit einem weiteren Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise zu rechnen ist. Auch die Begrenzung des Verkaufsverbots auf bestimmte alkoholische Getränke erscheint vor diesem Hintergrund völlig ungeeignet. Schließlich wäre eine Verkürzung des Verbotszeitraums nicht in gleichem Maße wirksam wie die getroffene Regelung. Gerade ab 23:00 Uhr ist insoweit mit einem Ausgehverhalten insbesondere Jugendlicher und junger Erwachsener zu rechnen. Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahmen, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt und mit der Festlegung der Sperrstunde gehen Eingriffe in die Grundrechte der Betreiber der Gastronomie einher. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei auch in diesem Rahmen kein strikter, aller möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten im Landkreis Ludwigsburg deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz deutlich auf über 50 pro 100.000 Einwohner angestiegen ist. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die getroffenen Maßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit, die Berufsausübungsfreiheit und wirtschaftliche Interessen betroffener Personen.

Die Maßnahmen erscheinen daher insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern, als verhältnismäßig. Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange sind die angeordneten Maßnahmen somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

c. Die Ziffern 2 bis 6 der Allgemeinverfügung stellen Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung

a. Ziffern 7.a., 7.c. und 7.d.: Jeweils Androhung eines Zwangsgeldes bei Verstoß gegen Ziff. 2. 3. 5 und 6

Nach § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 LVwVG ist das Zwangsgeld in bestimmter Höhe anzudrohen. Das Zwangsgeld ist vorliegend auch das mildeste Zwangsmittel. Es ist auch der Höhe nach angemessen.

b. Ziff. 7.b.: Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Verstoß gegen Ziff. 4

Nach §§ 2 Nr. 2, 18, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20, 26 LVwVG ist der unmittelbare Zwang vorher anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, wie z.B. das Zwangsgeld, kommen zur Durchsetzung der Ziff. 4 dieser Verfügung nicht in Betracht. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

6. Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Ludwigsburg unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheits-veterinaerwesen/gesundheitsinformationen-zum-coronavirus/> germ. § 1 Abs. 5 Satz 1 DVO LKrO notbekanntgemacht. Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVG tritt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Veröffentlichung im Internet folgenden Tag in Kraft. Sie gilt somit ab dem 21.10.2020, 0:00 Uhr. Gleichzeitig tritt damit die „Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Ludwigsburg von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner“ vom 14.10.2020 außer Kraft.

Die Bekanntmachung wird gern. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Satzung des Landkreises Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens sieben Tage lang unterschritten wird. Das Landratsamt Ludwigsburg wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheits-veterinaerwesen/gesundheitsinformationen-zum-coronavirus/> zusätzlich hinweisen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg mit Sitz in Ludwigsburg erhoben werden.

20.10.2020



Dietmar Allgaier
Landrat



IMPRESSUM

Herausgeber:
Stadt Oberriexingen
Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Frank Wittendorfer,
71739 Oberriexingen, Hauptstraße 14,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Stand: 22.10.20



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Fact-Sheet zur Allgemeinverfügung im Landkreis Ludwigsburg

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

1. Die Sperrstunde für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz (z.B. Restaurants, Bars, Imbiss) beginnt täglich um 23 Uhr und endet um 6 Uhr. Ist für bestimmte Wirtschaften aufgrund besonderer Regelungen ausnahmsweise ein früherer Beginn der Sperrstunde vorgesehen, gilt dieser frühere Beginn.
 2. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken in Speise- und Schankwirtschaften sowie an allen Verkaufsstellen und sonstigen Ausgabestellen (wie z.B. Tankstellen und Supermärkten) ist täglich von 23 Uhr bis 6 Uhr verboten.
 3. Der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Anlagen (z.B. Bahnhöfe) im Landkreis Ludwigsburg ist täglich zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verboten.
 4. Auf Messen und Märkten gilt weiterhin eine durchgängige Maskenpflicht. Bestimmte Ausnahmen sind vorgesehen.
 5. Kommunen haben die Möglichkeit, in bestimmten Verdichtungszone eine weitergehende Maskenpflicht durch Ausgang lokal vor Ort oder durch Allgemeinverfügung zu regeln. Auch hierfür sind bestimmte Ausnahmen vorgesehen.
- Die Allgemeinverfügung gilt ab 21.10.2020, 00:00 Uhr.
→ Die Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, wenn der 7-Tages Inzidenzwert im Landkreis Ludwigsburg von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens 7 Tage lang unterschritten wird. Darüber werden wir Sie online und auf Facebook informieren.
→ Die ursprüngliche Allgemeinverfügung vom 14.10.2020 wurde aufgehoben, da die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zwischenzeitlich strengere Regelungen insbesondere zur zulässigen Teilnehmerzahl bei privaten Veranstaltungen vorsieht. Insofern gelten zukünftig die Vorgaben in der Corona-Verordnung des Landes. Neu aufgenommen in die Zweite Allgemeinverfügung wurden dafür die oben dargestellten Regelungen der Ziffern 1 bis 3. Die Ziffern 4 und 5 wurden aus der ursprünglichen Allgemeinverfügung übernommen.

Den Volltext der aktuellen Corona-Verordnung finden Sie unter der folgenden Webseite:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Einen ausführlichen FAQ-Katalog (insbesondere zur Thematik der privaten Feiern) finden Sie zudem unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-coronaverordnung/#c111641>

EINLADUNG zur Sitzung des Gemeinderates am DIENSTAG, dem 03.11.2020, um 19:30 Uhr, in der Aula der Grundschule Oberriexingen, Theodor-Storm-Str. 12/1

Tagesordnung – öffentlich Beginn: 19:30 Uhr

TOP 1 Einwohnerfragestunde

TOP 2 Bausachen

- a) Baugenehmigungsverfahren: Neubau Mehrfamilienwohnhaus mit Garage + PKW-Stellplätzen Hauffstr. 1/2, FlSt. 4557

TOP 3 Bekanntgaben und Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie

TOP 4 Kläranlage Oberriexingen - Erneuerung der Phosphat-Fällmittelstation

- a) Vorstellung der Maßnahme und Grundsatzbeschluss
- b) Vergabe eines Ingenieurvertrages für die technische Ausrüstung
- c) Vergabe eines Ingenieurvertrages für Ingenieurbauwerke

TOP 5 Anfragen aus dem Gemeinderat, Bekanntgaben, Verschiedenes

Die Einwohnerschaft ist zu dieser Gemeinderatssitzung herzlich eingeladen.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hinweise für die Gemeinderatssitzung:

- Bitte beachten Sie, dass die Sitzung in der Aula der Grundschule stattfinden wird.
- Im Eingangsbereich stellen wir Desinfektionsmittel zur Desinfektion der Hände bereit.
- Bitte halten Sie vor, während und nach der Sitzung die allgemein bekannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen ein (AHA-Regeln, etc.).
- Die Einwohnerfragestunde findet wieder statt. Gegebenenfalls ist das Mikrofon nur mit einer Mund-Nasen-Maske vor dem Gesicht zu verwenden.
- Bitte vergessen Sie nicht, eine Mund-Nasen-Maske beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und beim Gang zur Toilette zu tragen.

Oberriexingen, den 26.10.2020



Wittendorfer
Bürgermeister

Aus der Arbeit des Gemeinderates



Aus der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2020

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Aus der anwesenden Einwohnerschaft wurden keine Fragen gestellt.

TOP 2

Verleihung der Bürgermedaille an das Pfarrerehepaar Gratz

BM Wittendorfer begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt ganz herzlich das Pfarrerehepaar Gratz. Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gibt den Kommunen und damit auch der Stadt Oberriexingen das Recht, Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, die Bürgermedaille zu verleihen. Die Verleihung der Bürgermedaille ist deshalb ein Zeichen höchster Wertschätzung. Der Gemeinderat hat in der nichtöffentlichen Sitzung am 28.07.2020 beschlossen, Frau Elke Gratz und Herrn Ulrich Gratz die Bürgermedaille zu verleihen. Nach 23 Jahren in Oberriexingen gehört das Pfarrerehepaar sozusagen schon zum Inventar – weshalb BM Wittendorfer dem Pfarrerehepaar zu Beginn seiner Rede gleich einen Inventaraufkleber der Stadt Oberriexingen und auch des Krankenpflegevereins Oberriexingens überreichte. Nachdem das Pfarrerehepaar Elke und Ulrich Gratz im Jahre 1997 die Pfarrstelle in Oberriexingen übernommen hatte, haben sie sich von Anfang an sehr für das Wohl und das Zusammenleben aller Einwohner*innen in Oberriexingen eingesetzt. Sehr viele Projekte und Aktionen wurden von beiden Personen neben der eigentlichen Seelsorgetätigkeit ins Leben gerufen, mit Nachdruck begonnen sowie begleitet und erfolgreich abgeschlossen. Aufgrund dieses unermüdlichen Einsatzes

zum Wohle der Stadt Oberriexingen und ihrer Einwohner*innen wird den Eheleuten Gratz die Bürgermedaille verliehen. BM Wittendorfer überreichte Frau Elke Gratz die Bürgermedaille, eine Urkunde sowie einen Blumenstrauß. Herr Ulrich Gratz wurde ebenfalls die Bürgermedaille, eine Urkunde sowie ein Geschenk durch Herrn BM Wittendorfer überreicht. Auf den Bericht der VKZ aus dem letzten Mitteilungsblatt (KW 43) wird an dieser Stelle verwiesen.

TOP 3

Bekanntgaben und Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie

BM Wittendorfer teilte mit, dass der Landkreis Ludwigsburg kurz vor der Erreichung der 7-Tages-Inzidenz von 50 Fällen pro 100.000 Einwohner steht. Aktuell liegt der Inzidenzwert bei 46,9 - weitere 63 neue Fälle sowie weitere Todesfälle sind am 13.10.2020 hinzugekommen. Am Montag, den 12.10.2020, fand daher eine Krisensitzung der (Ober-)Bürgermeister im Landratsamt Ludwigsburg statt. Zum 15.10.2020 wird eine Allgemeinverfügung erlassen, welche Veranstaltungen im Öffentlichen Raum auf 25 Teilnehmer, im privaten Raum auf 10 Teilnehmer beschränkt. Zudem wird die Maskenpflicht ausgeweitet. Bei weiter ansteigender Inzidenz im Landkreis LB wird diese Allgemeinverfügung nochmals verschärft und angepasst.

In Oberriexingen gibt es seit dem Wochenende (11.10.2020) einen positiven Corona-Fall im Lehrerkollegium. Die betroffene Lehrkraft war noch bis zum 07.10.2020 in der Schule und hat in vier von acht Grundschulklassen noch unterrichtet. Die Kontaktkinder sind bereits in Quarantäne, am 13.10.2020 konnte von der Stadt Oberriexingen gemeinsam mit dem Gesundheitsamt eine Sammeltestung im Klinikum Ludwigsburg für die betroffenen Kinder organisiert werden. Für Donnerstag, den 15.10.2020, ist geplant die Schule für die Nicht-Kontakt-Klassen wieder zu öffnen. Der Stadt sowie den Lehrkräften und auch den Eltern ist bewusst, dass eine solche Situation in den nächsten Monaten immer wieder vorkommen kann, dies aber nicht hofft. Die Stadt als zuständige Ortspolizeibehörde versucht in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und den jeweiligen Einrichtungsleitungen immer so schnell wie möglich zu reagieren, um mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und eine längere Schließung von Einrichtungen zu verhindern. In der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung sowie in den Kindertageseinrichtungen werden die Mitarbeiter/innen in den kommenden Tagen von der Stadt Oberriexingen mit FFP2-Masken ausgerüstet.

Der Gemeinderat beschloss, folgende Veranstaltungen aufgrund der aktuellen Lage und der ungewissen weiteren Entwicklung leider abzusagen:

- 07.11.2020 Winterspaß (verschoben nach 2021)
- 13.11.2020 Martinsritt (nach Rücksprache mit Frau Gratz)
- 27.11.2020 Adventsmarkt Kelter
- 04.12.2020 Adventshüttle
- 11.12.2020 Adventshüttle
- 18.12.2020 Adventshüttle

Der Volkstrauertag am 15.11.2020 soll unter Corona-Pandemiebedingungen auf dem Friedhof nach derzeitiger Infektionslage stattfinden.

TOP 4

Sport-, Kultur- und Freizeitcampus Oberriexingen

1. **Beantragung eines Investitionszuschusses im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“**
2. **Absichtserklärung und Projektskizze zur Umsetzung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen**
3. **Weiteres Vorgehen**

Stadtkämmerer Hübner erläuterte, dass im Rahmen des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ die Möglichkeit besteht, für Investitionsvorhaben in diesen Bereichen bis zum 23.10.2020 einen Zuschuss zu beantragen. Die Zuschusshöhe beträgt dabei 45 % der förderfähigen Projektkosten. Die Kommunen haben ihren Förderantrag bis zum 30.10.2020 u. a. mit dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss zu stellen. Vorab muss eine formlose

Anzeige (Absichtserklärung) bis zum 23.10.2020 erfolgen. Die Verwaltung hat geprüft, welche Maßnahmen in Oberriexingen in Frage kommen würden. Aus Sicht der Verwaltung sollte hier der Fokus auf dem „Sport-, Kultur- und Freizeitcampus Oberriexingen“ in der Mühlstraße liegen. In Anbetracht der hohen Förderquote von 45 % hätte die Stadt Oberriexingen so die Möglichkeit notwendige bzw. seit längerem angedachte Maßnahmen überhaupt umzusetzen.

Folgende Investitionsmaßnahmen sollen im Rahmen des Förderprogrammes beantragt und in der Folge umgesetzt werden:

- Sanierung Sporthalle (3. BA), Kostenschätzung 886.800 € netto (BgA)
- Sanierung Festhalle, Kostenschätzung 316.900 € brutto
- Sanierung Kleinspielfeld / Tartanplatz, Kostenschätzung 168.800 € brutto
- Neuerrichtung Mini-Soccer-Court, Kostenschätzung 89.500 € brutto
- Neuerrichtung Seniorensportanlage, Kostenschätzung 62.200 € brutto
- Neugestaltung Kleinkinderspielplatz Mühlstraße, Kostenschätzung 33.500 € brutto
- Anpassungsarbeiten Außengelände Sport-, Kultur- und Freizeitcampus, Kostenschätzung 80.000 € brutto

Die Gesamtkosten belaufen sich damit auf eine Summe von insgesamt rund 1.637.700 €.

Der förmliche Antrag beim Bund müsste bis zum 30.10.2020 gestellt werden. Bei einem Investitionsvolumen von über 1,6 Mio. € kann man etwa von förderfähigen Kosten i. H. v. 1,40 Mio. € ausgehen (Planungskosten und anteilige Kosten für Unvorhergesehenes sind nicht förderfähig). Hiervon wären dann 45 % und somit rd. 630.000 € an Förderung möglich. Ende des Jahres 2020 soll parallel zum Antrag des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ das Sporthallendach ausgeschrieben werden und über das bestehende Programm der Sportstättenbauförderung Baden-Württemberg und die bewilligten Mittel aus dem Ausgleichstock im Folgejahr abgerechnet werden. Nach einem möglicherweise positiven Förderbescheid könnten dann die Detailplanungen für die in dieser Vorlage dargestellten Maßnahmen vorgenommen werden. Sofern kein positiver Förderbescheid seitens des Bundes erfolgt, müssen die Maßnahmen in den Folgejahren priorisiert und teilweise (oder im Ganzen) zurückgestellt werden. Ohne entsprechende Fördergelder können die Maßnahmen in Anbetracht der Kassenlage bis auf weiteres nicht realisiert werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt einen Antrag eines Investitionszuschusses im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zu stellen. Der Gemeinderat stimmte der Absichtserklärung und Projektskizze zur Umsetzung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen zu. Sofern kein positiver Förderbescheid ergeht sind die Maßnahmen erneut im Gemeinderat vorzustellen und zu priorisieren. Die Verwaltung wurde in der Folge beauftragt die Detailplanungen zu erarbeiten und diese im Gemeinderat vorzustellen.

TOP 5

Finanzzwischenbericht 2020

Stadtkämmerer Hübner teilte mit, dass der Gemeinderat mit dem Finanzzwischenbericht über die Entwicklung des aktuellen Haushaltsjahres 2020 unterjährig informiert wird. Neben dem aktuellen Stand des Haushaltsjahres 2020 soll auch eine Tendenz aufgezeigt werden, wie sich das Haushaltsjahr voraussichtlich entwickeln wird.

Im Ergebnishaushalt wird von einem veranschlagten Gesamtergebnis von -138.550 € ausgegangen. Ab dem Jahr 2020 ist die Ausweisung ausgeglichener Haushalte im Neuen Haushaltsrecht (NKHR) unter diesen Voraussetzungen kaum darstellbar. Weitere Kreditaufnahmen in 2021 (1 Mio. €) sind eingeplant, künftige Investitionen sind dadurch noch kritischer zu betrachten.

Durch die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird ein erheblicher Einbruch am Einkommensteueranteil erwartet. Zudem mussten Betreuungsgebühren aufgrund von Schließzeiten erstattet werden, Mehraufwendungen waren für

Hygienemaßnahmen einzuplanen. Nicht begonnene Maßnahmen werden daher, sofern nicht zwingend notwendig, vorerst zurückgestellt. Mögliche Einsparpotenziale sollen weiter ausgeschöpft werden sowie Förderprogramme abgewartet werden.

Eine Hochrechnung der Erträge im Ergebnishaushalt ergab einen erheblichen Einbruch am Einkommensteueranteil von -284.000 €. Glücklicherweise liegt das Gewerbesteuerniveau aktuell trotz der Krise bei 660.000 € und damit +10.000 € über dem Planansatz. Die Bedarfszuweisungen vom Land zur „Corona-Hilfe“ betragen aktuell 62.000 €. Es sind geringere Mieteinnahmen von rund -17.000 € zu verzeichnen, jedoch konnten +15.500 € an höheren Erstattungen aus Umlagezahlungen erreicht werden. Zudem sind geringfügig geringere Konzessionsabgaben in Höhe von -4.000 € sowie geringere Einnahmen aus Säumniszuschlägen von -5.500 € zu verzeichnen. Dies sorgt in Summe für geringere Einnahmen in Höhe von -316.329 € bei den ordentlichen Erträgen im Ergebnishaushalt.

Bei den Aufwendungen für Personal reduziert sich die Summe um -281.500 €, da beispielsweise der Wald- und Naturkindergarten später als geplant in Betrieb ging. Geringere Bewirtschaftungskosten durch Schließzeiten in den Einrichtungen, geringere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen sowie geringere Unterhaltungsaufwendungen führen zu geringeren Auswendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von rund -93.150 €. Einsparungen waren hier insbesondere durch das Zurückstellen von Maßnahmen sowie erhebliche Eigenleistungen durch den Bauhof und die Hausmeister möglich. In den übrigen Bereichen der Aufwendungen im Ergebnishaushalt gibt es so gut wie keine Abweichungen. In Summe kommt die Stadt Oberriexingen zu Minderausgaben in Höhe von rund -346.900 €.

Ausgehend von den Mindereinnahmen von -316.329 €, gleichzeitig aber auch geringeren Ausgaben in Höhe von -346.900 € ist eine Gesamtverbesserung im Ergebnishaushalt von +30.571 € zu verzeichnen. Abzüglich des Planergebnisses von -138.550 € kommt die Verwaltung auf ein hochgerechnetes Ergebnis für das Jahr 2020 von -107.979 €.

Hinsichtlich der Investitionsmaßnahmen ist eine Abweichung des Planansatzes von -144.817 € an geringeren Einzahlungen zu verzeichnen. Jedoch zeichnen sich gleichzeitig geringere Auszahlungen in Höhe von -2.139.069 € ab. Dies ist zum einen auf geringere Grundstücksankäufe sowie deutlich geringere Auszahlungen für Baumaßnahmen und zum anderen auf einen geringeren Erwerb von beweglichem Vermögen zurückzuführen.

Die in 2020 geplante Kreditaufnahme in Höhe von 1,2 Mio. € wird nicht notwendig werden. Die Stadt Oberriexingen ist aktuell nach wie vor schuldenfrei! Der aktuelle Kassenbestand beträgt 1,2 Mio. €.

Als Gesamtfazit ist zu sagen, dass trotz erheblich geringerer Einnahmen im Ergebnishaushalt das Jahresergebnis rd. + 30.500 € besser ausfallen wird und eine gewisse Entspannung der Lage eingetreten wird (Momentaufnahme). Der geforderte Haushaltsausgleich kann dennoch nicht erreicht werden, da das Jahresergebnis bei rd. -108.000 € liegt. Ein geringeres Investitionsvolumen in 2020 (- 2,1 Mio. €) führt in 2021 durch die Verschiebung von Baumaßnahmen zu höheren Ausgaben. Dadurch wird eine Kreditaufnahme im Jahr 2020 zwar nicht notwendig sein, diese verschiebt sich jedoch vermutlich in das Jahr 2021. Förderprogramme sowie weitere Einsparungen werden in der Folge daher zwingend notwendig sein. „Der tritt auf die Vollbremse im Frühjahr zu Beginn der Corona-Pandemie sei ohne offizielle Haushaltssperre gelungen.“, meinte BM Wittendorfer ergänzend, „für das Jahr 2021 wird in der Stadtkämmerei mit deutlich negativeren Haushaltskennzahlen gegenüber dem Jahr 2020 gerechnet, durch die Schuldenfreiheit habe man aber im Moment noch „den Rücken frei“.

TOP 6

Landtagswahl 2021 – Bildung und Abgrenzung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume

Hauptamtsleiterin Mannhardt teilte mit, dass am 14. März 2021 die Landtagswahlen stattfinden werden. Für die Stadt Oberriexingen wurden bisher immer zwei Wahlbezirke sowie zusätzlich ein Briefwahlvorstand für beide Wahlbezirke gebildet. Bei den Kommunalwahlen in 2019 fand die Wahl aufgrund der Sanie-

rungsmaßnahmen in der Theodor-Sturm-Straße nicht wie gewohnt in der Aula der Grundschule statt, sondern in den Räumlichkeiten der Krippe. Da die Arbeiten an der Straße mittlerweile beendet sind, kann die Aula der Grundschule wieder als Wahlraum bestimmt werden. Der Briefwahlvorstand soll aufgrund der aktuellen Lage und des ohnehin seit einigen Jahren bestehenden Trends hin zur Briefwahl personell aufgestockt werden. Zudem wird diesem eine neue Räumlichkeit zugeteilt, in welcher dem Vorstand mehr Fläche zur Verfügung steht.

Der Gemeinderat entschied folgendes:

Für die Landtagswahl am 14. März 2021 werden zwei Wahlbezirke 001 Rathaus, Hauptstraße 14, 002 Grundschule (Aula) Theodor-Sturm-Straße 12/1 sowie ein Briefwahlvorstand für beide Wahlbezirke gebildet.

Als Wahlräume werden der Sitzungssaal im Rathaus, die Aula in der Grundschule und für den Briefwahlvorstand neuerdings das Foyer in der Festhalle zur Verfügung gestellt.

TOP 7

Ermächtigung zur Vergabe von Bauleistungen: Obere Gasse / Zwingerstraße

BM Wittendorfer teilte mit, dass im Rahmen der Stadtkernsanierung Ende 2020 / Anfang 2021 in der Oberen Gasse und in der Zwingerstraße die Arbeiten zur Freiflächengestaltung durchgeführt werden sollen. Für die Planung, Ausschreibung und Bauleitung wurde die KMB PLAN / WERK / STADT / GmbH aus Ludwigsburg beauftragt. Bei den ausgeschriebenen Arbeiten handelt es sich vorwiegend um Pflasterarbeiten, in geringerem Umfang Mauerarbeiten, die Sanierung einer Treppe in einem Durchgang der historischen Stadtmauer, um die Beleuchtung der Straße, der Fußwege sowie der Stadtmauer sowie um die Herstellung von Parkplätzen. Die Angebotsaufforderungen wurden am 21.09.2020 an insgesamt 13 Firmen verschickt. Die Submission fand am 12.10.2020 um 11 Uhr im Oberriexinger Rathaus statt. Insgesamt haben 5 Firmen ein Angebot abgegeben. Bei der Prüfung sind einige Positionen aufgefallen, bei welchen die Auskömmlichkeit von der günstigsten Baufirma noch bestätigt werden sollte. Diese Positionen sollten in einem Bietergespräch nochmals näher geklärt werden. Die letzte Kostenschätzung vor der Ausschreibung vom Büro KMB vom 17.09.2020 liegt bei 157.721,52 € (Brutto mit 16 % Mehrwertsteuer). Im Haushaltsplan 2020 sind im Jahr 2020 Mittel i. H. v. 164.451 € und für das Jahr 2021 Mittel i. H. v. 100.000 € eingeplant. Die Fa. Bietigheimer Gartengestaltung GmbH hat als günstigste Firma mit einem Angebotspreis von 148.467,55 EUR brutto (inkl. 16 % MwSt) abgegeben.

Der Gemeinderat ermächtigte die Verwaltung, vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Wittendorfer, die Auftragsvergabe für die Bauleistungen in der Oberen Gasse / Zwingerstraße bis zu einem Auftragswert von maximal 170.000 € brutto vorbehaltlich des Bietergesprächs an den günstigsten Anbieter zu beauftragen. Mit den Bauarbeiten soll im November 2020 begonnen werden. Hierdurch kann es je nach Baufortschritt zu verkehrlichen Einschränkungen in der Oberen Gasse und Zwingerstraße kommen.

TOP 8

Vergabe von Planungsleistungen: Sanierung Hauptstraße

Verwaltungspraktikant Julian Hecht berichtete, dass in den kommenden Jahren (voraussichtlich 2021 - 2023) die notwendige und sehr aufwendige Sanierung der Ortsdurchfahrt Oberriexingens geplant ist, da der Fahrbahnbelag sehr schadhaft ist. Dabei sollen in mehreren Teilabschnitten die Hauptstraße (beginnend ab der Enzbrücke) bis hin zur Sachsenheimer Straße (bis Ortsausgangsschild) saniert werden. Bei der Straße handelt es sich um eine Kreisstraße, für dessen Unterhaltung das Landratsamt Ludwigsburg zuständig ist. Demzufolge sind auch die Kosten der neuen Deckschicht der Straße vom Kreis zu tragen. Das Landratsamt LB möchte bereits seit einigen Jahren die Deckschicht der Ortsdurchfahrt sanieren, nun wurden erste konkrete Abstimmungsgespräche mit der Verwaltung und den Stadtwerken geführt. Im Rahmen der Straßensanierungsmaßnahme sollen neben dem Straßenbau auch die teilweise sehr alten Versorgungsleitungen (Wasser, Strom, LWL, Straßenbeleuchtung) durch die

Stadtwerke Oberriexingen GmbH erneuert, sowie eine Gasnetz-erweiterung vorgenommen werden. Die Stadt Oberriexingen will in diesem Zuge die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen „Fahrbahnnebenflächen“ sanieren bzw. aufwerten. Hier- von betroffen sind u. a. die Gehwegflächen, die barrierefreie Umgestaltung der Bushaltestellen, ein zu errichtender Zebra- streifen, Parkplätze, Pflanzeneinfassungen etc. Der gemeinsame Vorschlag von Landratsamt Ludwigsburg und Stadtverwaltung Oberriexingen ist es das Ingenieurbüro Daeges mit Hauptsitz in Wangen im Allgäu (zwischenzeitlich mit einer Niederlassung in Oberriexingen) mit der Gesamtplanung zu beauftragen. Für die Teilleistungen der Stadt Oberriexingen (Flächen außerhalb der Fahrbahnfläche) liegt für die Leistungsphasen 1-3 (Grundlagener- mittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung) ein Angebot des In- genieurbüros Daeges i. H. v. 39.928,02 € (Brutto mit 19 % Mehr- wertsteuer) vor. Analog hierzu soll zudem eine Beauftragung des IB Daeges durch die Stadtwerke Oberriexingen GmbH für die Planung der Versorgungsleistungen erfolgen. Für die Ermittlung des Ingenieurhonorars wurde eine erste Grobkostenschätzung i. H. v. 716.826,25 € für den städtischen Anteil der Maßnahme herangezogen. Nach der Planungsphase soll es eine Bürgerin- formationsveranstaltung geben. Ebenso werden die konkreten Bau- abschnitte und der konkrete Bauzeitraum erst später nach der Gesamtplanungsphase festgelegt, frühestens Mitte 2021 ist mit einem Baubeginn in einem 1. Bauabschnitt zu rechnen. Die Vergabe der Planungsleistungen (Leistungsphasen 1-3) für die Sanierung der Hauptstraße inkl. Sachsenheimer Straße er- folgte an das Ingenieurbüro Daeges, Wangen im Allgäu, in der Gesamthöhe von 39.928,02 € (Brutto).

TOP 9

Anfragen aus dem Gemeinderat, Bekanntgaben, Verschie- denes

BM Wittendorfer informierte das Gremium über folgende aktu- elle Themen:

- Nachtragshaushalt Zweckverband Eichwald:

BM Wittendorfer gab bekannt, dass der Nachtragshaushalt 2020 des Zweckverband Eichwald in der letzten Zweckverbandssit- zung positiv beschlossen wurde.

- Tor im Eingang zum Spielplatz Rappengarten:

BM Wittendorfer teilte mit, dass ein Tor am Eingang des Spiel- platz Rappengarten zum Schutz der spielenden Kinder montiert wurde. Ein herzliches Dankeschön geht an dieser Stelle an die Schlosserei Kirchknopf aus Oberriexingen für die „Torspende“ an die Stadt!

- Kindergartenfachberatung:

BM Wittendorfer berichtete, dass die öffentlich-rechtliche Ver- einbarung über die Bereitstellung und Finanzierung der Kinder- gartenfachberatung im Evangelischen Kirchenbezirk Vaihingen/ Ditzingen von den Kooperationspartnern unterzeichnet wurde. Das Kooperations- und Partnerschaftsmodell wird von den kom- munalen Trägern, den kirchlichen Trägern im Altkirchenbezirk Vaihingen und der Familienbildung Vaihingen getragen. Die Fachberatung ist für die kirchlichen Kindergärten im Kirchenbe- zirk Vaihingen sowie die kommunalen Kindergärten im Bereich der Gemeinden Eberdingen, Sersheim, Oberriexingen, Sachsen- heim, Vaihingen und der Familienbildung zuständig.

Aus dem Gremium kamen Fragen und Anmerkungen zur Um- nutzung des alten Sportplatzes durch die Westernreiter. Diese arbeiten laut BM Wittendorfer bereits an den Wochenenden an der Anlage und bereiten damit Schritt für Schritt alles für eine Inbetriebnahme als Trailreitparcours vor. An ein Gremiumsmit- glied wurde aus der Einwohnerschaft der Wunsch eines Fried- baums auf dem Friedhof in Oberriexingen herangetragen. BM Wittendorfer antwortete, dass bereits Gespräche mit der Fried- hofsplanerin Frau Wahl hinsichtlich eines solchen Friedbaums stattgefunden haben und dies bereits in einer Friedhofsgesamt- konzeption im Jahr 2018 eingeplant wurde. Ein genauer Um- setzungszeitraum kann allerdings gerade nicht genannt werden.

Informationen aus dem Rathaus



Öffnungszeiten des Rathauses

Mo.	8.00 bis 12.00 Uhr	
Di.	8.00 bis 12.00 Uhr,	16.00 bis 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	8.00 bis 12.00 Uhr,	16.00 bis 19.00 Uhr
Fr.	8.00 bis 12.00 Uhr	

Telefon: 07042 / 909-0

E-Mail: rathaus@oberriexingen.de



Aktuelle Straßensperrungen/Baustellen

- Aufgrund der Erneuerung von Wasseran- schlüssen, sowie dem Abbruch eines de- fekten Wasserschachts, ist die Weilerstra- ße im Bereich der Hausnummern 6, 7, 8, 9 und 10 vom 12.10. bis voraussichtlich 18.12.2020 halbseitig gesperrt.
- Aufgrund von Tiefbauarbeiten für die Verlängerung der be- stehenden Gasleitungen, ist die Hohe Straße im Bereich HNr. 15-17 vom 19.10. bis voraussichtlich 30.10.2020 voll ge- sperrt.
- Ebenfalls vom 19.10. bis voraussichtlich 30.10. halbseitig ge- sperrt, ist der Eisberger im Bereich HNr. 1 - 3. Auch hier sind Tiefbauarbeiten an den Gasleitungen Sperrungsgrund.
- Vom 01.10. bis voraussichtlich 30.10.2020 werden im Vai- hinger Weg, Bauarbeiten durch die Stadtwerke Bietigheim- Bissingen vorgenommen. Darum ist die Fahrbahn im Bereich der Hausnummer 6 während diesem Zeitraum halbseitig ge- sperrt.
- Aufgrund von Hausbauarbeiten ist die Gerd-Gaiser-Stras- ße im Bereich von Gebäude 11 vorraussichtlich bis zum 26.02.2021 halbseitig gesperrt.
- Wegen Kranarbeiten für die Gartenumgestaltung wird der Schwalbenweg im Bereich von Gebäude 1 jeweils tagsüber von 7 bis 17 Uhr noch bis voraussichtlich 30.10.2020 für den gesamten Verkehr gesperrt.

Die Stadtverwaltung bittet um Beachtung.



Sammelbestellung von Obsthochstämmen für die Ober- riexinger Streuobstwiesen

Obstbaumwiesen

... haben über viele Jahrhunderte auch die Landschaft um Ober- riexingen geprägt. Meist wurden sie um den Ort herum angelegt. So waren sie leicht erreichbar; Obst und Gras wurden genutzt. Das Obst und die daraus hergestellten Produkte: Fruchtsaft, Most, Dörrobst etc. waren wichtige Vitaminlieferanten und spiel- ten für die gesunde Ernährung eine große Rolle.

In den letzten Jahrzehnten haben die Obstwiesen an Bedeutung verloren; es war einfacher, billiges Obst und Fruchtsäfte zum Teil von weit her zu kaufen. Mittlerweile sehen viele Menschen doch wieder die Bedeutung der eigenen Obstwiesen und möch- ten sie erhalten.

Die Stadt Oberriexingen und der Obst- und Gartenbauverein Oberriexingen haben Interesse an dieser Entwicklung und möch- ten Sie unterstützen. In diesem Sinne machen wir Ihnen folgen- des Angebot:

Sie erhalten:

- 1 Obsthochstamm Ihrer Wahl (siehe Liste)
- 1 Pfosten + Bindeseil

- 1 Drahtschutz
- 1 Wühlmausschutz (Draht)
- 1 Broschüre

zum Preis von 20,- €

Sie können beliebig viele Bäume mit Zubehör bestellen; Bedingung ist jedoch:

Die Bäume müssen auf Oberriexinger Gemarkung gepflanzt werden!

Die Bäume werden im Rahmen einer Sammelbestellung bei einer renommierten einheimischen Baumschule gekauft. Die Ausgabe der Bäume erfolgt Ende November, der genaue Zeitpunkt wird rechtzeitig mitgeteilt.

Und so läuft die Aktion ab:

Trennen Sie den Bestellschein (Seite 15) heraus. Geben Sie die gewünschte Anzahl der zu bestellenden Bäume an, sowie Ihre Anschrift, Pflanzort etc. und werfen Sie den ausgefüllten Bestellschein bis spätestens 29.10.2020 in einen der Rathausbriefkästen (Hauptstr. 14 oder Obere Gasse 3, Oberriexingen) ein. Zusätzliche Formulare erhalten Sie auf dem Rathaus – Bürgeramt. Überweisen Sie den Kaufbetrag (Anzahl Bäume x 25,- €) ebenfalls bis spätestens 29.10.2020 auf eines der folgenden Konten:

Empfänger: Stadt Oberriexingen

Stichwort: „Obsthochstamm“

Bankverbindung:

Kreissparkasse Ludwigsburg oder

BIC: SOLADES1LBG

IBAN: DE 63 6045 0050 0008 8010 81

VR-Bank Asperg-Markgröningen

BIC: GENODES1AMT

IBAN: DE81 6046 2808 0000 2770 02

Altersjubilare



Altersjubilare

Zum Geburtstag übermitteln wir herzliche Glückwünsche, verbunden mit allen guten Wünschen für weiteres Wohlergehen:

Am 28. Oktober zum 70. Geburtstag
Herrn Jusuf Demaj

Am 02. November zum 85. Geburtstag
Frau Ella Schüle

FUNDAMT

Fundsachen

Folgende Fundgegenstände sind auf dem Rathaus abgegeben/gemeldet worden:

eine Brille mit braun-rottem Gestell (Gerry Weber).
Fundgegenstände können während der üblichen Öffnungszeiten im Bürgeramt (Tel. 909-40) abgeholt werden.

Feuerwehr



Freiwillige Feuerwehr Oberriexingen

www.feuerwehr-oberriexingen.de



Termine

Übungsbetrieb nach Zugeinteilung!

Schulen / Kindertageseinrichtungen

Schiller-Volkshochschule Landkreis Ludwigsburg



Onlineseminare und Livestreams

Liebe Freundinnen und Freunde der Schiller-Volkshochschule, bei uns an der Volkshochschule ist momentan aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Maßnahmen viel Kreativität und Umdenken gefragt. Momentan müssen wir einen großen Teil unserer Präsenzveranstaltungen aussetzen.

Wir sind natürlich traurig, Sie nicht in unseren Kursräumen begrüßen zu dürfen. Gleichzeitig freuen wir uns und sind auch ein wenig stolz, Ihnen mittlerweile eine große Auswahl an Onlinekursen anbieten zu können.

Unser Angebot zum digitalen Lernen finden Sie stets aktuell auf www.schiller-vhs.de

NEUES PROGRAMM:

Lernen im digitalen Raum

Mit unseren digitalen Angeboten schaffen wir die passenden Möglichkeiten, damit Sie auch von zu Hause aus lernen und sich weiterbilden können. Das geht gemeinsam mit anderen Kursteilnehmenden in Onlineseminaren und Livestreams, auf Lernplattformen oder im direkten Austausch mit Dozent(inn)en individuell, zeitlich flexibel und im eigenen Tempo. Weiterbildung, soziale Teilhabe und der Diskurs über aktuelle gesellschaftliche und politische Themen werden im digitalen Raum jederzeit möglich. Die Angebote aus den verschiedenen Fachbereichen sind ortsunabhängig und ergänzen unsere Präsenzkurse.

Ob Videokonferenz oder Lernplattform - im Mittelpunkt steht neben dem Wissenserwerb immer auch der Mensch und der gegenseitige Austausch.

Empfehlenswert für unsere digitalen Angebote ist ein PC mit Kamera und Headset bzw. mobile Endgeräte wie Notebook, Tablet oder Mobiltelefon. Die erforderliche Meeting-ID und das Passwort erhalten Sie jeweils per E-Mail einen Werktag vor Kursbeginn. Die Teilnahme ist ganz einfach: mit wenigen Klicks gelangen Sie in Ihren digitalen Kursraum.

Die Bandbreite unserer Onlinekurse wird jeden Tag größer - überzeugen Sie sich selbst!

Information und Anmeldung für alle Kurse:

Auf www.schiller-vhs.de

oder E-Mail an info@schiller-vhs.de

oder telefonisch unter 07141 144-2666

Wir freuen uns auf Sie - derzeit online und bald auch wieder vor Ort!

Bleiben Sie gesund und bleiben Sie uns treu.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Team der Schiller-Volkshochschule



Hydranten freihalten

Hydranten müssen immer frei sein, damit die Feuerwehr im Notfall schnell handeln kann.

Die folgenden Obstsorten stehen zur Auswahl. Tragen Sie bitte ein, wie viele Bäume Sie von welcher Sorte bestellen möchten.

Apfelbäume (Tafelapfel)

- Boskoop
- Zabergäurenette
- Goldparmäne
- Jakob Fischer
- Oldenburger
- Ontario
- Glockenapfel
- Delicious
- Alkemene
- Elstar
- Jonagold
- Topaz (r: S)
- Pinova
- Rubinola (r: S)

Apfelbäume (Wirtschaftsapfel)

- Rheinischer Winterrambur (Teurin)
- Trierer Weinapfel
- Remo (r: M;S; F)
- Bohnapfel
- Brettacher
- Engelsberger
- Gehrsers Rambour
- Gewürzluiken
- Hauxapfel
- Kardinal Bea
- Bittenfelder

Birnbäume (Tafelbirne)

- William
- Gellert's Butterbirne
- Gute Luise
- Alexander Lukas
- Köstliche von Charneau
- Vereinsdechant
- Conference

Birnbäume (Mostbirne)

- Champagner Bratbirne
- Oberösterreichische Weinbirne
- Schweizer Wasserbirne

Kirschbäume

- Burlat
- Hedelfinger
- Büttner's Rote Knorpel (rel.platzf.)
- Kordia (platzfest)
- Regina (platzfest)

Zwetschgen

- Hauszwetschge
- Herman
- Hanita
- Katinka
- Große grüne Reneklode
- Nancymirabelle



*r: M; S; F = resistent gegen: Mehltau, Schorf, Feuerbrand

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Ort: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Gewann

Flurstück-Nr.
